

Landratsamt Mittweida
Landkreis Mittweida



KOPIE



Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida

Uhlmann & Finke GmbH
Containerdienst-Abriß-Recycling
Oberer Stadtgraben 19

09661 Hainichen

Vermerk:

am 28.07.98

zugestellt durch Übergabe

Dezernat 3

Umweltamt / untere

Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter:

03727/950453

Telefon:

Aktenzeichen: D3/106.12/3/

(Bei Antwort bitte Angeben!) 8.9/2.1

Datum: 28. Juli 1998

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Altautos mit einer Kapazität von 1.500 Stück/Jahr im Gewerbegebiet Schlegel an der B 169, in 09661 Schlegel, Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel

hier: Antrag der Fa. Uhlmann & Finke GmbH, Containerdienst-Abriß-Recycling vom 28.04.1998

Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen, gesiegelt, Ausfertigung 8
1 Kostenbescheid

A. Entscheidung

1.

Die Firma Uhlmann & Finke GmbH Containerdienst-Abriß-Recycling, Oberer Stadtgraben 19 in 09661 Hainichen erhält auf ihren Antrag vom 30.04.1998 gemäß § 4 i.V.m. §§ 6 und 19 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 8.9 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Telefon:

Mittweida (03727) 9500

Hainichen (037207) 410

Rochlitz (03737) 890

Telefax:

Mittweida (03727) 950350

Hainichen (037207) 2404

Rochlitz (03737) 42271

Bankverbindung:

Kreissparkasse Mittweida

Konto-Nr.: 33000930

BLZ: 87056122

Sparkasse Mittweida

Konto-Nr. 3360060980

BLZ 87051000

Öffnungszeiten:

Montag 09.00-12.00

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-15.00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00

Freitag 09.00-12.00



zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Altautos mit einer Kapazität von 1.500 Stück/Jahr auf dem Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel im Gewerbegebiet Schlegel an der B 169.

2.

Die Anlage dient der Lagerung und Behandlung von Autowracks, deren Vorbehandlung mit Schadstoffentfernung und Abtrennung wiederverwertbarer Stoffe, der Verringerung des Wrackvolumens sowie der Verschrottung entsorgter Autowracks und besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

BE I	Eingangslager
BE II	Demontage- und Trockenlegungsbereich
BE III	Lager für flüssige Abfälle
BE IV	Lager für feste Abfälle
BE V	Lager für Restkarossen
BE VI	Lager für Ersatzteile

3.

Diese Entscheidung schließt folgende Entscheidung ein:

Baugenehmigung

zur Umnutzung LKW-Halle und Waschplatz.

Die **Baufreigabe** wird hiermit für das ganze Vorhaben erteilt.

4.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5.

Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mittweida, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.

6.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weiterführendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

8.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

...



9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

10. Für diese Genehmigung werden Gebühren und Auslagen gemäß beiliegendem Kostenbescheid festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

Schreiben vom 28.04.98 einschließlich Deckblatt	(2 Seiten)
0. Antragsformular vom 30.04.1998	(6 Seiten)
Baugenehmigung vom 15.11.1996	(2 Seiten)
Genehmigung für Indirekteinleitung vom 19.08.96	(5 Seiten)
1. Allgemeine Angaben	(1 Seite)
Inhaltsverzeichnis	(2 Seiten)
Kurzbeschreibung des Vorhabens	(2 Seiten)
Standort und Umgebung der Anlage	(5 Seiten)
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	(17 Seiten)
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	(8 Seiten)
4. Emissionen/Immissionen	(7 Seiten)
5. Abfälle	(19 Seiten)
6. Abwasser/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(24 Seiten)
7. Abwärmenutzung	(1 Seiten)
8. Anlagensicherheit	(9 Seiten)
9. Eingriffe in Natur und Landschaft	(1 Seite)
10. Bauantrag/Bauvorlagen	(26 Seiten)
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(2 Seiten)
11./13. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen	
Umweltverträglichkeitsprüfung	(1 Seite)

Mit Schreiben vom 16.06.1998 wurden 22 Seiten zum Komplex Wasserrecht nachgereicht, die gemäß o.g. Aufstellung den Antragsunterlagen beigelegt sind.

KOPIE



C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

I.1.

An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen.

I.2.

Der von der Anlage, einschließlich des damit verbundenen Transportverkehrs, verursachte Beurteilungspegel muß den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber an der nächstgelegenen zu schützenden Wohnbebauung (Wohnhaus an der B 169):

um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

I.3.

Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß eine Annahme und Anlieferung von Autowracks nur werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt wird.

Lärmentensive Arbeiten beim Recycling/Trockenlegung der Autowracks sind antragsgemäß innerhalb der geschlossenen Halle und nur außerhalb der Ruhezeiten im Zeitraum von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig.

Die Verdichtung der Autowracks mittels der Krananlage (20 t Gewicht) ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag und einem Umfang von ca. 6 Autowrack/Tag und 0,5 Stunden, vorzugsweise zwischen 9.00 und 11.00 Uhr zu beschränken.

I.4.

Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage sind bei voller Betriebskapazität Messungen der Lärmimmissionssituation tags in der Wohnnachbarschaft durch eine nach § 26 BImSchG autorisierte Meßstelle, die nicht in diesem Verfahren beteiligt bzw. beratend tätig gewesen ist, durchführen zu lassen.

Die Unterschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte ist für die nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen Flächen und Gebäuden mit Schutzanspruch nachzuweisen.

Die Forderungen und Meßvorschriften der TA Lärm und VDI 2058 Blatt 1 sind dabei zu beachten.

I.5.

Treten Störungen im antragsgemäßen Anlagenbetrieb auf, ist die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz unverzüglich über Art und Ausmaß der Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Beseitigung in Kenntnis zu setzen.

...



II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

II.1.

Für den Anlieferungsbereich (BE I) und den Lagerbereich für die Restkarossen (BE V) sind **vor Inbetriebnahme der Anlage** Angaben nachzureichen, die die medienbeständige Ausbildung der Fugen in der ehemaligen Waschplatte belegen.

II.2.

Für den Trockenlegungs- und Demontagebereich sind **vor Inbetriebnahme der Anlage** präzisierte Angaben über die Bodenversiegelung vorzulegen.

Die Aufbringung der Versiegelung hat durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG zu erfolgen.

II.3.

Die Zwischenlagerung der bei der Trockenlegung der Fahrzeuge anfallenden Betriebsmittel hat in dafür geeigneten, lecküberwachten und gegen Überfüllung gesicherten Behältern zu erfolgen.

Die gemäß Bauregelliste A erforderlichen Übereinstimmungsnachweise sind spätestens zur Sachverständigenprüfung der Anlage **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

II.4.

Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und der unteren Wasserbehörde namentlich zu benennen.

II.5.

Die Behälter, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind abnahmepflichtig. Die Abnahme hat vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen, das Abnahmeprotokoll ist der unteren Wasserbehörde in Kopie zu übergeben.

Weitere Überprüfungen sind erforderlich bei:

- einer wesentlichen Änderung der Anlage
- regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren
- Wiederinbetriebnahme der ggf. länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
- Stilllegung der Anlage
- einer speziellen Anordnung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung.

Die wiederkehrenden Überprüfungsprotokolle sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittweida vorzulegen.

II.6.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit der Gesamtheit ihrer Anlagenteile) muß so beschaffen sein und so betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.



Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

II.7.

Auftretende Störungen, die Gewässer, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

II.8.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit ihren Anlagenteilen ist ständig auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Falls zu vermuten ist, daß wassergefährdende Stoffe durch die Beodenbefestigungen gedrungen sind, ist die untere Wasserbehörde umgehend zu benachrichtigen.

II.9.

Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung oder Reinigung der Anlagen Fachbetriebe zu beauftragen.

II.10.

Der Lagerraum ist abflußlos stoffundurchlässig auszubilden. Der Nachweis dazu ist zu erbringen.

II.11.

Das Abwasser darf keine schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

II.12.

Über die laufende Instandhaltung und die Schlammabfuhr aus der Abscheideanlage sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde und dem ZWA vorzulegen.

III. Baurechtliche Nebenbestimmung

III.1.

Die den Karosserieablageplatz umwehrenden Stellwände sind standsicher und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

IV. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und zum Bodenschutz

IV.1.

Die beim Betrieb der Autowrackanlage anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung sind zugeordnet zu den entsprechenden EAK-Abfallschlüsselnummern mengenmäßig aufzulisten und mit



der Dokumentation zu Entsorgungswegen (Annahmebestätigung, vertragliche Regelungen u.ä. dem Landratsamt Mittweida sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Das betrifft die nachfolgenden Abfälle:

- Ölfilter
- Rückstände der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage (LFA)

Dabei ist das Antragsformular 5.2/1 mit den Abfallpositionen

- Ölbindemittel, verbraucht
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel zu ergänzen.

IV.2.

Autowracks dürfen ohne Vorbehandlung (Entfernung von Kraftstoff, Ölen, Brems- und Kühlflüssigkeiten sowie Batterien) nicht auf der Seite oder auf dem Dach transportiert werden.

IV.3.

Auf Flächen, auf denen unbehandelte Autowracks angeliefert und abgestellt werden (Annahmebereich), dürfen nur so viele Autowracks angenommen werden, wie auf der dafür ausgewiesenen Fläche nebeneinander abgestellt werden können.

IV.4.

Auf ausgewiesenen Lagerflächen ohne Einbindung in den LFA sind nur Autowracks zu lagern, die tropffrei sind bzw. welche keine mit Wasserschadstoffen behafteten Teile (Motor, Achse, Getriebe, flüssigkeitsführende Leitungen etc.) mehr enthalten.

IV.5.

Teile und Stoffe, von denen eine Gefahr für die Personen, das Grund- und Oberflächenwasser sowie für den Boden ausgehen kann, sind auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu lagern.

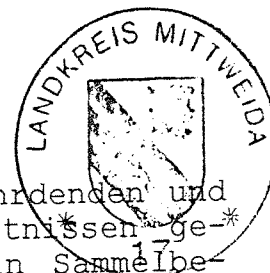
IV.6.

Klimaanlagen sind im Vorbehandlungsbereich auszubauen und anschließend unter Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu lagern, sofern der Ausbau oder die Entleerung und die Entsorgung der FCKW nicht extern erfolgte. Der Betreiber hat die dafür erforderlichen Aggregate selbst vorzuhalten oder die notwendige Entsorgung durch ein entsprechendes Unternehmen ausführen zu lassen.

IV.7.

Airbags und Gurtstraffer sind durch geschultes Fachpersonal unverzüglich nach Maßgabe der Hersteller entweder auszubauen und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen oder im eingebauten Zustand auszulösen und dadurch unschädlich zu machen.

KOPIE



IV.8.

Die im Vorbehandlungsbereich abgelassenen wassergefährdenden und brennbaren Stoffe sind in geeigneten dichten Behältnissen getrennt aufzufangen. Die aufgefangenen Stoffe sind in Sammelbehältnissen im dafür vorgesehenen Lagerbereich zu sammeln und bis zur Abholung bzw. Verwertung oder Wiederverwendung bereitzustellen.

IV.9.

Die Sammelbehältnisse für die bei der Entsorgung der Autowracks anfallenden Betriebsstoffe müssen den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Stoffe (§ 19 h WHG) und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (§ 12 VbF) sowie weitergehender Landesvorschriften entsprechen.

IV.10.

Abgaskatalysatoren sind auszubauen und einer Verwertung zuzuführen, bevor die Autowracks auf die Lagerfläche verbracht werden.

IV.11.

Nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehende Abfälle dürfen nicht angeliefert, behandelt oder gelagert werden.

IV.12.

In zu pressende oder zu stauchende Autowracks dürfen keinesfalls Altreifen, Kunststoffe, Abfälle, Kehrricht oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle mit verpackt werden.

IV.13.

Vor der Trockenlegung dürfen Autowracks nicht gestapelt werden. Die Stapelhöhe der von Wasserschadstoffen entsorgten Autowracks darf 3 m nicht überschreiten, bei gepreßten Autowracks ist die Gesamthöhe auf 2,5 m zu begrenzen, wobei die Standsicherheit zu gewährleisten ist.

IV.14.

Preßpakete dürfen nur auf einer medienbeständigen und den möglichen Belastungen ausreichend standhaltenden Fläche gelagert werden.

IV.15.

Loser Schrott, lose Abfälle aus der Autowrackanlage dürfen max. bis zu einer Höhe von 2,5 m aufgeschüttet werden.

IV.16.

Zwischen der Umzäunung des Platzes und den im Freien gelagerten Autowracks muß ein Sicherheitsstreifen von mindestens 2 m freigehalten werden.

...



IV.17.

Die Lagerdauer eines Autowracks darf einschließlich Vorbehandlung 3 Monate nicht überschreiten.

IV.18.

Das gesamte Betriebsgelände ist mit einer mindestens 2 m hohen Umzäunung und verschließbaren Toren zu versehen. Eine Eingangskontrolle ist zu organisieren.

IV.19.

Vom Betreiber ist eine **Betriebsordnung** aufzustellen und fortzuschreiben, sie ist jedem Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und an geeigneter Stelle auszulegen. Sie hat mindestens zu enthalten:

- Geltungsbereich
- Bestimmungen über Vorbehandlung und Lagerung der Autowracks sowie der Abfälle zur Verwertung/Beseitigung
- Bedienung der Abwasseranlage (LFA) sowie deren Kontrolle und Wartung
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Arbeitsschutz
- Verhalten im Gefahrenfall
- Umgang mit Löschmitteln
- Alarmplan
- Unfallverhütungsvorschriften
- Sicherheitsdatenblätter
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst)

IV.20.

Der Betreiber hat für den Betrieb seiner Anlage eine **Betriebsanweisung** zu erstellen und fortzuschreiben (vgl. Betriebshandbuch gem. Nr. 5.4.2 TA Abfall). Darin sind für den Normalbetrieb und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Betriebsanweisung muß mindestens enthalten:

- Anweisungen zu der auf den verschiedenen Betriebsflächen erlaubten bzw. verbotenen Lagerung, Behandlung oder sonstigen Art der Tätigkeit
- Anweisungen zur vorgeschriebenen Handhabung und Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
- Anweisungen zu Ort und Art der Lagerung von Autowracks, verwertbaren bzw. wiederverwendbaren Autowrackteilen und der Abfälle.

IV.21.

Vom Betreiber ist ein **Betriebstagebuch** zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat mindestens zu enthalten:

...



- Tag und Anlieferung der Autowracks
- Anzahl, Typen der angelieferten Autowracks
- Tag des Abgangs bzw. Verschrottung
- Wartungsarbeiten an den Leichtflüssigkeitsabscheidern
- Art und Menge an Reststoffen und Abfällen, die an eine Wiederverwertungsstelle oder Beseitigungsanlage abgegeben werden (**Nachweisbuch**).

IV.22.

Der Anlagenbetreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu benennen.

V. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

V.1.

Werden Autowracks mit eingebauten und nicht ausgelösten Airbag-einheiten angenommen und zur Verwertung aufbereitet, besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Vor dem ersten Umgang mit Airbageinheiten eines PKW-Typs hat sich der Betreiber über die diesbezüglichen Auflagen der PKW-Hersteller zu informieren. Diese Auflagen sind einzuhalten.

V.2.

Für die Entsorgung der Klimaanlagen bei gleichzeitigem Füllen von Flaschen mit Kältemittel zur Abgabe an andere ist eine Erlaubnis zum Betreiben einer Füllanlage beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz zu beantragen.

Dazu sind die entsprechenden Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibungen über die Bauart und Betriebswerte der Füllanlage, jeweils 3-fach) dem

TÜV Bayern/Sachsen e.V., Geschäftsstelle Chemnitz
Fürstenstr 70, 09130 Chemnitz

zu übergeben. Diese werden von dort dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz zugesandt.

V.3.

Über die Annahme und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Spezialcontainern ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten die Lagermenge mitzuteilen. Daraus kann sich eine Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht ergeben.



VI. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

VI.1.

Die ausgewiesene Löschwassermenge in Höhe von 3.200 l/min¹ muß für einen Zeitraum von mindestens 2 h zur Verfügung stehen. Mindestens eine Löschwasserentnahmestelle muß sich im Umkreis von 300 m zum Objekt befinden. Das Objekt wird bezüglich seiner Löschwasserversorgung nach der Anlage 4 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) veröffentlicht in der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO vom 28.10.1992 bemessen. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Inbetriebnahme der Anlage** vorzulegen.

VI.2.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden muß eine ausreichende Anzahl an Kleinlöschgeräten vorgehalten werden.

VI.3.

Die ausgewiesenen Brandwände müssen den Bedingungen des § 29 SächsBO genügen. Leitungen, Kabel usw., die durch die Brandwand geführt werden müssen, sind so zu schotten, daß eine Übertragung von Rauch oder Feuer auf benachbarte Gebäudeteile ausgeschlossen ist (§ 38 Abs. 1 SächsBO).

Die Türen in Brandwänden sind T 90 auszuführen - § 29 (8) SächsBO.

VI.4.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen während der Betriebszeit jederzeit leicht zu öffnen sein.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1.

Die Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

2.

Die Genehmigung nach Abschnitt A läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3.

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

KOPIE



4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei dem Landratsamt Mittweida anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Seitens der Genehmigungsbehörde erfolgt die Prüfung, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

II. Hinweis zum Immissionsschutzrecht

Zur Ermittlung der Erfordernis von Zuschlägen für Einzeltöne sollten bei der Lärmmessung zusätzlich Terzbandfrequenzanalysen an den ausgewählten Immissionsnachweisorten erfolgen.

III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Auf die Durchführung von Eigenkontrolluntersuchungen für das abgeleitete Abwasser vom Abscheider wird hingewiesen.

2. Jede Änderung von Art oder Abfluß des eingeleiteten Abwassers sowie der baulichen Anlagen, Einleitstelle bzw. Havarien sind der unteren Wasserbehörde und dem ZWA anzuzeigen.

3. Auf die Einhaltung der Forderungen der einschlägigen Vorschriften in Bezug auf das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sowie die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten wird hingewiesen.

4. Hinweis zu Nebenbestimmung C.II.2.:
Es geht nicht aus den Antragsunterlagen hervor, ob es sich bei der vorgesehenen Oberflächenversiegelung entweder

- um eine einfache Beschichtung handelt (Beschichtungsstoffe sind in der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.15 geregelt; als Verwendungsnachweis ist ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis beizubringen),
oder

...

KOPIE



- um ein Beschichtungssystem (ungeregeltes Bauprodukt; Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBT erforderlich) *

handelt.

5. Art und Umfang der Indirekteinleitgenehmigung vom 19.08.1996, Az.: 692.215/01/96 sind auf Einhaltung zu prüfen. Ggf. ist eine Änderung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

IV. Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz

1. Beim Umgang mit FCKW ist die FCKW-Halon-Verbotsverordnung vom 24.06.1994 (BGBl I S. 1416) einzuhalten (betr. Nebenbestimmung C.IV.6.).

2. Die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten können auch durch den Immissionsschutz- bzw. Gewässerschutzbeauftragten wahrgenommen werden (betr. Nebenbestimmung C.IV.22.).

3. Gemäß § 3 Altautoverordnung (AltautoV) vom 04.07.1997 i.V.m. dem Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (Übergangsregelung) dürfen Altautos vom Letztbesitzer ab 30.09.1998 nur den nach § 4 AltautoV zertifizierten Annahmestellen und Verwertungsbetrieben überlassen werden. Mit der Betriebsaufnahme hat deshalb das o.g. Zertifikat beim Antragsteller vorzuliegen.

4. Alle beim Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen (§ 5 Abs. 1 BImSchG, §§ 4-6 KrW-/AbfG).

5. Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung sowie überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Die Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.06.1996 wie folgt:

...



- Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, für die entsprechend § 43 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter zu führen.
- Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, für die nach § 46 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der gleichen Verordnung vorgesehenen Formblätter zu führen.
- Bei Anfall von jährlich nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Entsorgung (Kleinmengen) i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV, ist gemäß § 24 Abs. 1 NachwV die Übergabe der Kleinmengen mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 der o.g. Verordnung nachzuweisen.
- Bei Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens für besonders überwachungsbedürftige Abfälle regeln sich die Pflichten des Antragstellers (Abfallerzeugers) in den §§ 10 - 12 NachwV.
- Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 der NachwV unter Verwendung der Begleitscheinordrucke nach Anl. 1 o.g. Verordnung zu erbringen.
- Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen (SN) gemäß § 8 NachwV für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die nach § 43 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, hat der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheines entsprechend § 18 der NachwV und unter Verwendung der Vordrucke sowie Begleitscheine im Sinne des § 15 der NachwV zu erfolgen.
- Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen, wenn die Abfallmenge 5 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt.
- Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 25 Abs. 3 der NachwV mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 o.g. Verordnung zu erbringen.
- Bei der Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten ist nach § 64

...



KrW-/AbfG i.V.m. der Altölv zu verfahren.

6.

Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen ist nach den §§ 17 42-43 und 44-46 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 27-30 NachwV die Führung von Nachweisbüchern erforderlich, in denen Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen (wie Nachweise - EN, SN, VN, VS -, Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übersnahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind separat zu sammeln und ebenfalls drei Jahre aufzubewahren.

7.

Im Rahmen der Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen können durch die darin formulierten Übergangsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum weitere, in den Nebenbestimmungen nicht genannte Bedingungen wirken.

Das betrifft u.a. die Nachweisführung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die erst ab 01.01.1999 gültige Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung.

V. Hinweis zum Naturschutzrecht

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

VI. Hinweise zum Arbeitsschutz

1.

Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

2.

Die Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen.

KOPIE



E. Begründung

I. Sachverhalt

1.

Mit Genehmigungsantrag vom 30.04.1998 beantragte die Fa. Uhlmann & Finke GmbH Containerdienst - Abriß - Recycling, Oberer Stadtgraben 19 in 09661 Hainichen, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Uhlmann und Herrn Finke, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Autowracks auf dem Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel im Gewerbegebiet Schlegel an der B 169.

2.

Die Anlage besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE I Eingangslager
- BE II Demontage- und Trockenlegungsbereich
- BE III Lager für flüssige Abfälle
- BE IV Lager für feste Abfälle
- BE V Lager für Restkarossen
- BE VI Lager für Ersatzteile

3.

Die Standortgemeinde Schlegel hat mit Stellungnahme vom 30.06.1998 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

4.

Die zustimmenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (21.07.1998)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (29.06.1998)

liegen vor und wurden bei der Abfassung des Bescheides berücksichtigt.

5.

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zur Juchhöh“ in Schlegel. Die festgesetzte bauliche Nutzung des Standortes ist die des Gewerbegebietes.

Bauplanungsrechtlich ist die Umnutzung des Mehrzweckgebäudes und des LKW-Waschplatzes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig, soweit diese geplanten Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

6.

Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

7.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

...

KOPIE



II. Rechtliche Ausführungen

1.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung oder Behandlung von 1.500 Autowracks/Jahr bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 8.9 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

2.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.

3.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 19 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist das Landratsamt Mittweida die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

4.

Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine Prüfung des Vorhabens ergab, daß die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht.

5.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

6.

Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnittes

...



III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

7. Immissionsschutzrecht

Das Vorhaben erfüllt die Anforderung des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Dazu ist folgendes auszuführen:

7.1.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Betriebsbedingt sind Autowrackanlagen insbesondere geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht waren daher die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz unter Abschnitt C, Pkt. I entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, die nach TA Lärm Pkt. 2.321c i.V.m. 2.322 festgelegt wurden, schließt allgemein anerkannte schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des § 5 BImSchG aus. Die geforderte Unterschreitung um 5 dB trägt der Tatsache Rechnung, daß der Beurteilungspegel am Immissionsort ein Summenimmissionspegel ist und von sämtlichen einwirkenden Schallquellen einzuhalten ist. Die Festlegung von reduzierten Lärm-Immissionsrichtwerten war somit erforderlich, weil im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Anlage bereits geräuschemittierendes Gewerbe ansässig ist.

Der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Lärm oder anderer vor Lärm zu schützender Nutzung richtet sich nach der tatsächlichen baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Bei der Zuordnung der Einwirkungsorte zu den gem. VDI 2058 Blatt 1 Pkt. 3.3.1, Buchstaben a) bis f) für die Lärmbeurteilung maßgeblichen baulichen Nutzungsarten wurde die in den Fußnoten 4 und 5 der VDI 2058 Blatt 1 dargelegten Verfahrensweise zugrunde gelegt. Insbesondere wird auf die Aussage der Fußnote 4 verwiesen: „Die Beurteilung des einwirkenden Anlagengeräusches muß



sich im konkreten Fall in erster Linie daran orientieren, wie am Einwirkungsort gewohnt wird und in abschaubarer Zeit* gewohnt* werden wird".

Da die Anlage antragsgemäß nachts nicht betrieben wird, wurden für den Bewertungszeitraum „Nachtzeit“ keine Forderungen zum Lärmschutz gestellt.

Der geforderte meßtechnische Nachweis ergibt sich gemäß § 28 BImSchG. Er soll den Beweis erbringen, daß von der Summe der Geräuschimmissionen aller Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionsrichtwertüberschreitungen an der nächstgelegenen bzw. ungünstigsten gelegenen Bebauung mit Ruheschutzanspruch hervorgerufen wird und gleichzeitig die ausreichende Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen unter konkreten standortspezifischen Ausbreitungsbedingungen nachweisen.

Terzbandfrequenzanalysen sind neben der Tonzuschlagsermittlung u.a. auch in der Tatsache begründet, daß vom Gutachter keine frequenzunabhängige Berechnung mit A-Schalldruckpegeln (Überschlagsrechnung) durchgeführt wurde.

Zum Lärmschutz ist abschließend auszuführen, daß sich der Standort der Anlage in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet, der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 150 m.

7.2.

Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu.

7.3.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Punkt C./IV. dieser Entscheidung ist gewährleistet, daß die in der Anlage anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).

7.4.

Unter der Voraussetzung der bestimmungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der beantragten Anlage entsprechend dem Stand der Technik ist festzustellen, daß durch die anlagenspezifischen Emissionen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.



7.5.

Ökonomisch nutzbare Abwärme entsteht nicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).

8. Wasserrecht

Die medienbeständige Ausbildung der Fugen und des Untergrundes sowie die Bodenversiegelung der Trockenlegungs- und Demontagebereiche leiten sich aus folgenden Gesetzen und Verordnungen ab:

- Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (sog. „Altautoverordnung“) Anhang Pkt. 3.2 Platzausrüstung
- SächsWG § 47 Abs. 1 (vorbeugender Gewässerschutz-Besorgungsgrundsatz)
- SächsVAWS § 3 (Grundsatzanforderungen)

Die Zwischenlagerung der anfallenden Betriebsmittel in dafür geeigneten, lecküberwachten und gegen Überfüllung gesicherten Behältern ist begründet durch § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 SächsWG sowie nach § 3 SächsVAWS.

Die Abscheideranlage gestattet eine Reinigung mineralölbelasteter Abwässer nach dem Stand der Technik und war ursprünglich auf den Betrieb einer Kfz-Waschanlage ausgelegt. Unter der Voraussetzung, daß nunmehr nur noch potentiell mineralölbelastete Niederschlagswässer anfallen, ist die Abscheideranlage größer als erforderlich. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abscheideranlagen haben entsprechend DIN 1999 Teil 1 - 6 zu erfolgen, um deren ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Der Umgang, das Lagern und das Verwenden wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 53 des Sächs. Wassergesetz anzeigepflichtig.

Da die Summe der Volumina der einzelnen Anlage eine Gefährdungsstufe D ergibt, ist nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAWS) eine Anzeige gemäß § 8 der SächsVAWS erforderlich.

Die Forderung zur Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen beruht auf § 23 der SächsVAWS, die Erstellung der Anlage durch einen Fachbetrieb beruht auf § 24 SächsVAWS.

Der Gewässerschutzbeauftragte ist nach § 23 Abs. 5 SächsVAWS sowie entsprechend § 21c des Wasserhaushaltgesetzes zu bestellen.

KOPIE



9. Baurecht

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen aus bauplanungsrechtlicher sowie bei Erfüllung der unter C.III. aufgeführten Nebenbestimmung aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

10. Abfallrecht/Bodenschutz

Die gestellten Forderungen in Abschnitt C.IV. begründen sich durch das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Stand der Technik und ergeben sich aus Pkt. 3 ff des Anhangs der Verordnung über die Entsorgung von Altautos vom 04.07.1997.

Die Forderungen zur Dokumentation (C.IV.19-21) ergeben sich aus Pkt. 5.4 der TA Abfall.

Entsprechend KrW-/AbfG und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall besteht die Pflicht der Benennung für ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks mit einem Betriebsgelände von mehr als 4.000 m².

Der Standort berührt keine in der Altlastenverdachtskartei des Landkreises Mittweida registrierten Flächen, deshalb wurde auf altlastenrelevante Nebenbestimmungen verzichtet.

11. Naturschutz

Der Anlagenstandort berührt keine rechtsverbindlich festgesetzten bzw. einstweilig gesicherten Gebiete im Sinne der §§ 16 bis 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG).

12. Arbeitsschutz

Bei Erfüllung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.V. ist die Einhaltung der Betreiberpflichten, die in §§ 3 und 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) festgelegt sind, sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt C.V. genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, daß die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

...



13. Brandschutz

Die Forderungen in den Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und des Schutzes der Arbeitnehmer im Brandfall und beruhen auf § 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG). Ferner wird der zuständigen Feuerwehr ein wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) ermöglicht.

14.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides zu erteilen.

15.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis (2. SächsKVZ).

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida einzulegen.



Sachbearbeiter

In Kopie an:

Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
Gemeindeverwaltung Schlegel

...